

Anlage 1/1**QUALIFIKATIONSPROFIL – PROFESSIONSÜBERGREIFENDE KOMPETENZEN**

Die im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung zu vermittelnden professionsübergreifenden Kompetenzen umfassen:

1. Allgemeine Kompetenzen einschließlich Kompetenz bei Notfällen
2. Sozial-kommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen
3. Wissenschaftliche Kompetenzen

1. Allgemeine Kompetenzen einschließlich Kompetenz bei Notfällen**Die Absolventin/Der Absolvent kann ...**

1. auf Grundlage berufsethischer Grundsätze handeln;
2. Maßnahmen zur Qualitätssicherung, der Hygiene und des Umwelt- und Klimaschutzes in allen Settings als handlungsleitend erkennen und anwenden sowie nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen handeln;
3. umwelt- und klimabedingte gesundheitliche Auswirkungen identifizieren und ist in der Lage, im intra- und interprofessionellen Team Maßnahmen zur Prävention umwelt- und klimabedingter Gesundheitsgefahren zu entwickeln und umzusetzen sowie Belastungen, die aufgrund von klimatischen Bedingungen vulnerable Personen betreffen, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen;
4. die Sachverständigentätigkeit im eigenen beruflichen Kontext verstehen sowie fachspezifische Gutachten erstellen;
5. im Qualitätsmanagement Maßnahmen zur Qualitätssicherung, -kontrolle und -entwicklung durchführen, sowie an der Erarbeitung von Standards, Richtlinien und Leitlinien sowie deren Anwendung mitwirken;
6. im Rahmen der Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden der Gesundheits- und Sozialberufe nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsvorschriften tätig werden;
7. die Aufgaben im Rahmen der Beratung, Schulung und Aufklärung in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention erfüllen;
8. einen Beitrag zur Förderung der Gesundheitskompetenz in der Bevölkerung leisten;
9. in Betreuung bzw. Pflege übernommene Personen beim Erwerb der digitalen Gesundheitskompetenz anleiten;
10. Informations- und Kommunikationstechnologien anwenden, einsetzen (z.B. DIGAs, ELGA) und kritisch reflektieren;
11. gesundheitsbezogene Informationen im Fachbereich recherchieren und bewerten;
12. in Gesundheitsfragen die Fürsprache für Anliegen von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Menschen mit Behinderungen übernehmen;
13. die Aufgaben im Rahmen der Betreuung und Begleitung von Personen und deren Familien- und Bezugssystem sowie Organisationen und Einrichtungen im Sinne der Gesundheits- und Pflegeversorgung umsetzen;
14. Anzeichen von Gewalteinwirkung, insbesondere Gewalt im sozialen Nahraum, psychische, physische, sexualisierte und strukturelle Gewalt erkennen sowie die Betroffenen, insbesondere Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, an entsprechende Hilfsangebote weiterverweisen und kennt die entsprechenden Melde- und Anzeigepflichten;
15. nach den für die freiberufliche Berufsausübung erforderlichen organisatorischen, ökonomischen und betriebswirtschaftlichen wie auch ökologischen Grundsätzen handeln und den dafür vorgesehenen rechtlichen Rahmen einhalten;
16. Verantwortung für Planung, Organisation, Priorisierung, Umsetzung und Evaluierung des eigenen Arbeitsprozesses übernehmen;

17. Notfälle erkennen und einschätzen, die entsprechende Erste Hilfe leisten sowie lebensrettende Sofortmaßnahmen setzen, wie Herzdruckmassage und Beatmung, Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus, Sauerstoffgabe, sowie weitere notwendige Veranlassungen, wie das unverzügliche Verständigen von Ärztinnen und Ärzten treffen;
18. mit anderen Professionen und Disziplinen im Gesundheits- und Sozialbereich in Kenntnis deren spezifischer Aufgaben und Kernkompetenzen zusammenarbeiten, die Grenzen der eigenen Berufsausübung kommunizieren und erkennen, wann eine Weiterleitung der Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Klientinnen und Klienten, verbunden mit welchen Informationen, an andere Professionen und Disziplinen im Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich ist oder eine Rückkoppelung mit der behandelnden Ärztin/mit dem behandelnden Arzt erforderlich ist;
19. die eigene Expertise in ein interdisziplinäres und interprofessionelles Team einbringen.

Anlage 1/2**2. Sozial-kommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen haben sozial-kommunikative Kompetenzen und Selbstkompetenzen wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Rollendistanz, Frustrationstoleranz, Selbstbestimmungsfähigkeit, Selbstreflexionsfähigkeit, Gestaltungs- und Mitbestimmungsfähigkeit, Teamfähigkeit und professionelles Selbstverständnis für die Berufsausübung erworben.

Die Absolventin/Der Absolvent kann ...

1. die eigene Handlungskompetenz hinsichtlich rechtlicher, fachlicher, organisatorischer, koordinierender sowie administrativer Berufsanforderungen realistisch einschätzen und reflektieren;
2. eigene Entscheidungen verantwortungsbewusst nach außen vertreten;
3. kommunikative und organisatorische Fähigkeiten, die für die Bewältigung komplexer interdisziplinärer und interprofessioneller Aufgaben erforderlich sind, einsetzen;
4. mit anderen Professionen und Disziplinen unter den berufsgesetzlichen und organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen respektvoll, lösungs- und teamorientiert unter Berücksichtigung der Diversität aller am Arbeitsprozess Beteiligten zusammenarbeiten, um eine optimale Versorgung der zu behandelnden Person sicherzustellen;
5. bei auftretenden Konflikten im interdisziplinären und interprofessionellen Team an Problemlösungsstrategien mitwirken;
6. die Bedeutung von Intervention und Supervision als unterstützende Reflexions- und Lernformate im interprofessionellen Team verstehen, kennt ausgewählte Methoden und kann deren Nutzen für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung sowie für die Qualität der Zusammenarbeit einschätzen;
7. Informations- und Aufklärungsgespräche professionell führen und eine Vertrauensbasis gegenüber der zu pflegenden Person, deren Angehörigen bzw. sonstigen nahestehenden Personen aufbauen;
8. die Techniken einer patientinnen- und patienten- bzw. klientinnen- und klientenzentrierten Gesprächsführung anwenden;
9. Menschen mit einem höchstmöglichen Maß an Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Unterschieden, Lebensweisen und Werthaltungen begegnen und Menschenrechte sowie Patientinnen- und Patientenrechte einhalten;
10. das Leben und die Würde des Menschen ungeachtet der Herkunft, Nationalität, der Hautfarbe, der Religion, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung oder sozialen Zugehörigkeit wahren;
11. die Verpflichtung zur Fortbildung und zum lebenslangen Lernen unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Anpassung an die fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen verstehen und den diesbezüglichen eigenen beruflichen Entwicklungsprozess aktiv gestalten;
12. zur Weiterentwicklung der Profession beitragen.

Anlage 1/3**3. Wissenschaftliche Kompetenzen****Die Absolventin/Der Absolvent kann ...**

1. berufliches Handeln an der aktuellen Evidenzlage ausrichten;
2. geplante und getroffene Maßnahmen im professionsspezifischen Handlungsprozess evidenzbasiert begründen und evaluieren;
3. aktuelle professionsspezifische wissenschaftliche Erkenntnisse im nationalen oder internationalen Bereich recherchieren, evaluieren und dem Forschungsstand entsprechend aufbereiten und in die Praxis transferieren;
4. pflegespezifische, interdisziplinäre oder interprofessionelle Forschungsprojekte und ihre Entwicklung sowie die Generierung professionsspezifischer wissenschaftlicher Evidenz anregen sowie daran mitwirken;
5. relevante wissenschaftliche Forschungsmethoden auswählen und anwenden;
6. wissenschaftliche Erkenntnisse für die berufliche und wissenschaftliche Weiterentwicklung nutzbar machen und evidenzbasiertes Wissen weitergeben;
7. Informationen und Daten im jeweiligen wissenschaftlichen Handlungsfeld insbesondere mithilfe digitaler Technologien zielgerichtet finden, bewerten und interpretieren.

Anlage 2**QUALIFIKATIONSPROFIL – PROFESSIONSSPEZIFISCHE KOMPETENZEN**

Die im Rahmen der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege zu vermittelnden professionsspezifischen Kompetenzen werden abgeleitet aus dem im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz festgelegten Berufsbild und Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von den Aufgabenfeldern der Pflege. Sie werden in individuumsbezogene, organisationsbezogene und gesellschaftsbezogene Fachkompetenzen gegliedert.

In der folgenden Beschreibung der zu erwerbenden Kompetenzen wird der berufsgesetzliche Rahmen vorausgesetzt und ist in der Ausbildungspraxis zu vermitteln und einzuhalten.

Im Bereich der pflegerischen Kernkompetenzen handeln die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege eigenverantwortlich.

Im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie handeln die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach ärztlicher Anordnung und führen die angeordneten Tätigkeiten und Maßnahmen eigenverantwortlich durch. Im Falle des Auftretens von Regelwidrigkeiten im Rahmen der Durchführung bedarf es einer entsprechenden ärztlichen Rücksprache.

Die Absolventin/Der Absolvent kann ...**I. Individuumsbezogene Fachkompetenz**

1. den Pflegeprozess eigenverantwortlich steuern, dokumentieren und evaluieren;
2. zentrale Konzepte, Modelle, Theorien, Prinzipien der Pflege nach kritischer Überprüfung in die Gesundheits- und Krankenpflege situations- bzw. individuumsbezogen integrieren;
3. Assessmentverfahren anwenden;
4. den Pflegebedarf unter Verwendung von pflegediagnostischen Begriffen beschreiben;
5. unter Berücksichtigung relevanter Erkenntnisse der Bezugswissenschaften und anderer Fachgebiete bedarfsgerechte Pflegeinterventionen einschließlich Anleitung und Beratung sowie Prophylaxen planen, durchführen und an individuelle Gesundheitszustände anpassen;
6. Maßnahmen zum Erhalt oder Wiedererlangen der Autonomie durch gezielte Unterstützung und Förderung der Mobilität, des Lebensstils, der Beschäftigung, der Körperpflege und der Ausscheidung usw. setzen;
7. mögliche Auswirkungen von Schädigungen, Funktionsbeeinträchtigungen, Gesundheitsproblemen, Krankheiten und Therapien auf die Lebenssituation von Menschen aller Altersgruppen unter Berücksichtigung personenbezogener Faktoren wie Verlusterfahrungen, Lebensgeschichte und psychosozialem Umfeld einschätzen und gemeinsam mit den Betroffenen oder ihrem Bezugssystem pflegerische Maßnahmen zur Unterstützung und Kompensation entwickeln;
8. Betroffene und deren Bezugssystem in der Bewältigung von sowie im Umgang mit Funktionseinschränkungen, Krankheit, Krisen und im Sterbeprozess unterstützen und begleiten;
9. bei der Pflege von Menschen mit palliativem Versorgungsbedarf die Prinzipien von Palliativ Care berücksichtigen und erkennen, wann eine spezialisierte Versorgung indiziert ist;
10. den Gesundheitszustand anhand von Beobachtungskriterien und klinischen Parametern systematisch erfassen, interpretieren und fachgerecht reagieren;
11. die Pflege patientinnen- und patienten- sowie prozessorientiert im Rahmen standardisierter Behandlungspfade organisieren;
12. professionelle Gespräche unter Anwendung geeigneter kommunikationstheoretischer Modelle und Gesprächstechniken führen, sich dabei an pflegewissenschaftlichen Konzepten und Theorien orientieren sowie den jeweiligen Gesprächszweck berücksichtigen;

14. zu pflegerelevanten Themen und Maßnahmen bedarfs- und bedürfnisgerecht informieren, anleiten und beraten;
15. grundlegende Fähigkeiten zur fachlichen Anleitung und zur verantwortungsvollen Entscheidungsfindung im beruflichen Kontext einsetzen;
16. Pflegeassistentenberufe und Angehörige von Sozialbetreuungsberufen zur Übernahme von pflegerischen Maßnahmen anleiten und die Aufsicht bzw. begleitende Kontrolle über die Durchführung wahrnehmen;
17. Unterstützungskräfte und medizinisch-pflegerische Laien zu individuell definierten Pflegetätigkeiten sowie angeordneten medizinischen Tätigkeiten qualitätsgesichert schulen und anleiten;
18. medizinisch-diagnostische und medizinisch-therapeutische Maßnahmen und Tätigkeiten in verschiedenen Fachdisziplinen durchführen und die Durchführungsverantwortung übernehmen;
19. beurteilen, ob sie/er die für die Durchführung der ärztlichen Anordnung erforderliche Fachkompetenz besitzt und kann über deren Übernahme in Kenntnis der haftungsrechtlichen Folgen insbesondere im Hinblick auf die Einlassungsfährlässigkeit entscheiden;
20. nach eingehender Situationseinschätzung über die Möglichkeit der Weiterdelegation einer ärztlichen Anordnung an berechnigte Personen entscheiden und beaufsichtigt bzw. kontrolliert deren Durchführung;
21. die Grundzüge integrativer Pflege verstehen, die dynamische Wechselwirkung zwischen Körper, Psyche, Umwelt und sozialen Kontexten wahrnehmen und kann geeignete konventionelle sowie komplementäre Ansätze zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden in pflegerisches Handeln integrieren;
22. Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich geeigneter KI-Lösungen in Bereichen Gesundheitsversorgung und Pflegemethoden nach kritischer Bewertung anwenden;
23. ethische Konflikte im beruflichen Handlungsfeld erkennen und ansprechen und zur Lösungsfindung im interprofessionellen Team an ethischen Entscheidungsfindungsprozessen mitwirken;
24. ärztlich angeordnete Arzneimittel verabreichen, kennt deren pharmakologische Grundlagen und deren Anwendung sowie unerwünschte Nebenwirkungen und Reaktionen und kann gegebenenfalls die entsprechenden Sofortmaßnahmen einleiten;
25. ärztlich angeordnete Medizinprodukte fachgerecht anwenden;
26. Medizinprodukte und Arzneimittel, die vom gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege verordnet werden dürfen, fachgerecht auswählen und anwenden, kennt deren pharmakologische Grundlagen und deren Anwendung sowie unerwünschte Nebenwirkungen und Reaktionen und kann gegebenenfalls die entsprechenden Sofortmaßnahmen einleiten;

II. Organisationsbezogene Fachkompetenz

1. Gefährdungen, Gewalt und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz erkennen, diese einschätzen und entweder selbst unfall- oder krankheitsverhütende Maßnahmen setzen oder in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten diesbezügliche Maßnahmen und Strategien entwickeln und bewerten;
2. pflegespezifische Organisations- und Arbeitsformen in den unterschiedlichen Pflegesettings oder Versorgungsbereichen hinsichtlich Versorgungssicherheit und -kontinuität argumentieren;
3. im jeweiligen Handlungsfeld die pflegebezogenen Regelungsmechanismen und relevanten Grundlagen der Finanzierungssysteme im Gesundheits- und Sozialwesen verstehen;
4. Schnittstellen im Versorgungsprozess erkennen und Lösungen zur Überbrückung bestehender Probleme mitgestalten;
5. grundlegende Prinzipien, Instrumente und Methoden des Projektmanagements anwenden;
6. Pflegequalitätsindikatoren verstehen und Instrumente zur Messung der Pflegequalität anwenden;

III. Gesellschaftsbezogene Fachkompetenz

1. aus soziodemografischen Entwicklungen, wie etwa dem demografischen Wandel, der Migration oder Urbanisierung, Auswirkungen auf die Pflege erkennen und notwendige Anpassungen in der Pflege ableiten;
2. aus den Herausforderungen von chronischen Erkrankungen, Multimorbidität und sozialer Ungleichheit Konsequenzen für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und ihr Aufgabenspektrum ableiten;
3. (gesundheits)politische Rahmenbedingungen, Finanzierungssysteme und Versorgungsstrukturen verstehen und erkennen, wie politische Entscheidungen die Pflegepraxis und die gesundheitliche und pflegerische Versorgung beeinflussen;
4. bei Notfällen, Krisen und Katastrophen im interprofessionellen Team aktiv zur Bewältigung und Nachsorge beitragen und grundlegende pflegerische, kommunikative und sicherheitsrelevante Maßnahmen unter Berücksichtigung ethischer Aspekte situationsgerecht anwenden und am Krisen- und Katastrophenschutz mitwirken;
5. Pflege und Pflegebedürftigkeit im Kontext vielfältiger Einflussfaktoren reflektieren und erkennen sowie daraus pflegerische Aufgaben und Rollen auf Grundlage eines professionellen Gesundheits- und Krankheitsverständnisses identifizieren.

Anlage 3**Mindestinhalte der Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege**

Absolventinnen und Absolventen ist im Rahmen der theoretischen Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung Fachwissen aus folgenden Fachgebieten zu vermitteln:

1. Pflegespezifische Fachgebiete

- Wesen der Gesundheits- und Krankenpflege, Berufskunde und Berufsethik
- Pflegewissenschaft und Pflegeforschung einschließlich Evidence Based Nursing oder Research Based Nursing
- Theorie und Praxis der Gesundheits- und Krankenpflege, insbesondere Pflege-theorien, Pflegemodelle, Pflegekonzepte und Klassifikationssysteme; Pflegeprozess und allgemeine Grundsätze, Prinzipien, Methoden/Techniken und Interventionen der Gesundheits- und Krankenpflege
- Spezielle Gesundheits- und Krankenpflege aller Altersstufen im Rahmen medizinischer Fachgebiete (insbesondere allgemeine Medizin und spezielle medizinische Fachgebiete wie allgemeine Chirurgie und chirurgische Fachgebiete, Kinderheilkunde, Psychische Gesundheit, Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, Geriatrie)
- Gesundheits- und Krankenpflege spezieller Zielgruppen (insbesondere chronisch kranke und alte Menschen, Palliativkranke, Wöchnerinnen, Säuglinge, Kinder sowie Familien)
- Gesundheits- und Krankenpflege im mobilen Bereich (Hauskrankenpflege)

2. Fachgebiete der Medizin und von Bezugswissenschaften

- Anatomie und Physiologie
- Krankheitslehre, pathologische Anatomie
- Hygiene
- Bakteriologie, Virologie und Parasitologie (Infektionslehre)
- Biophysik, Biochemie und Radiologie
- Ernährungslehre und Diätetik
- Ergonomie, Umgang mit körperlichen Belastungen, Arbeitsmedizin
- Public Health
- Prävention und Gesundheitsförderung (Gesundheitsvorsorge), Gesundheitserziehung
- Pharmakologie
- Soziologie
- Psychologie
- Grundsätze der Verwaltung und des Managements
- Grundbegriffe der Pädagogik
- Erste Hilfe, Strahlen- und Katastrophenschutz
- Grundzüge des Gesundheits-, Arbeits- und Sozialrechts (pflegerelevante Rechtsgrundlagen)
- Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegebereich
- Berufsrecht der Gesundheitsberufe, insbesondere Gesundheits- und Krankenpflegerecht
- Pflegerelevante Aspekte der Betriebswirtschafts- und Organisationslehre sowie des Betriebsmanagements
- E-Health

Anlage 4**Mindestanforderungen an die praktische Ausbildung**

Für die Vermittlung der erforderlichen Handlungskompetenz sind Pflicht- bzw. Wahlpraktika durchzuführen. Dabei sind jedenfalls die Fachbereiche operativ und konservativ, gerontologische Pflege, Kinder- und Jugendlichenpflege einschließlich perinataler Betreuung sowie psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege vorzusehen:

Pflichtpraktika

- Akutpflege
- Langzeitpflege
- Mobile Pflege, ambulante Versorgung

Wahlpraktika

- Rehabilitation, Prävention
- Freiberuflich tätige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege
- Öffentlicher Gesundheitsdienst (auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene)
- Betreuungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit Bezug zur Gesundheits- und Krankenpflege

Den Studierenden ist ein frei wählbares Praktikum nach Maßgabe der Verfügbarkeit zu ermöglichen.